

## A. Stiftungsurkunde (Stiftungsgeschäft)

Das Elisabeth-Krankenhaus zu Birkenfeld wurde durch den „Vaterländischen Frauenverein“ Birkenfeld im Jahre 1883 begründet und in der Folgezeit dem Statut des Vaterländischen Frauenvereins Birkenfeld vom 29. Dezember 1882 entsprechend als Krankenhaus in der Stadt Birkenfeld unterhalten und betrieben. Diese Aufgabe wurde selbständig durchgeführt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 09. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I/1330).

In Ausführung dieses Gesetzes wurde der Vaterländische Frauenverein mit Wirkung vom 01. Januar 1938 aufgelöst. Sein Vermögen ging damit auf die neue rechtsfähige Einheit „Deutsches Rotes Kreuz“ mit dem Sitz in Berlin über.

Als Folge der Kapitulation vom 08. Mai 1945 wurde durch Verordnung des „Commandant en Chef Francais en Allemagne“ vom 03. Januar 1946, verkündet im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland vom 25. Januar 1946, das Deutsche Rote Kreuz im französischen Besatzungsgebiet, zu dem die Stadt Birkenfeld gehörte, aufgelöst. Das Vermögen des Deutschen Roten Kreuzes und damit auch das Elisabeth-Krankenhaus in Birkenfeld wurde ab 01. April 1946 unter Zwangsverwaltung gestellt. Durch Verfügung Nr. 132 der französischen Militärregierung vom 04. August 1949 wurde die Übertragung des gesamten Vermögens des früheren Deutschen Roten Kreuzes in der französischen Besatzungszone auf die Gesellschaft des Roten Kreuzes in jedem Land, deren Errichtung durch Militärregierungsverordnung Nr. 86 genehmigt worden war, angeordnet. Mit „Übertragungsurkunde“ vom 20. Juni 1950, ausgestellt vom Landesamt für Wiedergutmachung und kontrolliertes Vermögen Rheinland-Pfalz, Az.: 5405/50 III, wurde bestätigt, dass das Elisabeth-Krankenhaus in Birkenfeld als Vermögen des ehemaligen „Deutschen Roten Kreuzes“ aufgrund der vorbezeichneten Verfügung Nr. 132 auf den Landesverband des Roten Kreuzes in Rheinland-Pfalz übertragen ist.

Der Landesverband des Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz hat durch „Übertragungsvertrag“ vom 30. April 1953, beurkundet durch Notar Hans Loevenich in Birkenfeld, unter Nr. 520 der Urkundenrolle für 1953, den im Grundbuch von Birkenfeld, Band 81, Blatt 2336, MRArt. 1503 eingetragenen Grundbesitz des Deutschen Roten Kreuzes (Elisabeth-Krankenhaus in Birkenfeld) auf den Kreisverband Birkenfeld des Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz

übertragen und mit Wirkung vom gleichen Tage übergeben. Der Wert des Grundbesitzes wurde mit DM 300.000,- angegeben. Die Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch von Birkenfeld erfolgte unter dem 2. Dezember 1953. Seit diesem Zeitpunkt wird das Elisabeth-Krankenhaus Birkenfeld von dem vorbezeichneten Kreisverband des Roten Kreuzes betrieben und getrennt von dessen sonstigem Vermögen von einem Kuratorium gemäß § 7 der Satzung des Kreisverbandes Birkenfeld des Roten Kreuzes vom 30. April 1953 in Verbindung mit dem dazu ergangenen Vorstandsbeschluss vom gleichen Tage als „Sondervermögen“ verwaltet.

Der Umfang der Einrichtungen nahm ständig zu. Es wurden:

1. das Hochwaldsanatorium mit 120 Betten für tuberkulosekranke Kinder errichtet und in Betrieb genommen;
2. für das Elisabeth-Krankenhaus als allgemeines Krankenhaus neue Baulichkeiten für 180 Kranke im Anschluss an das Hochwaldsanatorium erstellt sowie
3. das alte Elisabeth-Krankenhaus für Zwecke der Versehrtenfachschiule, die bei ihrer Begründung im Jahre 1951 über 30 Ausbildungsplätze verfügte, umgebaut und erweitert;
4. ferner durch die Hinzunahme von Lehrwerkstätten für Elektromechanik und Mechanik zur beruflichen Rehabilitation versehrter Menschen das frühere Gebäude der „Inneren Abteilung“ umgestaltet und eine große Werkhalle neu errichtet, so dass heute 280 Ausbildungs- und Internatsplätze bereitstehen, die laufend in Anspruch genommen sind.

Die Größenordnung dieser Einrichtungen mit ihren durchschnittlich über 500 Kranken und Rehabilitanden sowie den laufend in ihren Diensten stehenden 200 Beschäftigten macht es erforderlich, das Elisabeth-Krankenhaus mit seinen Sondereinrichtungen vermögens- und verwaltungsmäßig aus dem Kreisverband Birkenfeld vom Roten Kreuz Rheinland-Pfalz zu lösen und hieraus eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts zu errichten. Grundlage hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Birkenfeld des Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz vom 29. April 1960, in dem u. a. herausgestellt wurde, dass sich der Kreisverband Birkenfeld des Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz durch den Betrieb dieser Einrichtungen aufgabenmäßig als überfordert betrachte und im Übrigen willens sei, soweit möglich, den vor der Auflösung des Vaterländischen Frauenvereins aufgrund des o. a. Reichsgesetzes vom 09. Dezember 1937 gegebenen Zustand wiederherzustellen.

Unter Beachtung des Willens der ursprünglichen Begründer des Vermögens „Elisabeth-Krankenhaus Birkenfeld“ errichtet der Kreisverband Birkenfeld des Roten Kreuzes hiermit die

**„Elisabeth-Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes  
zu Birkenfeld/Nahe“.**

Der Stifter bekundet, dass durch die Ausgestaltung der Stiftungssatzung die Verbundenheit dieser Stiftung mit dem Landesverband des Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz und der ursprüngliche Zweck der vorhandenen Einrichtungen, angepasst an die jeweiligen Notwendigkeiten, erhalten bleiben.

An Stiftungsvermögen werden durch den Kreisverband Birkenfeld des Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz als Stifter eingebracht:

Die bisher den Zwecken des Elisabeth-Krankenhauses Birkenfeld dienenden, z. Z. der Errichtung der Stiftung im Grundbuch von Birkenfeld, Band 81, Blatt 2336, eingetragenen und auf Flur 50 der Gemarkung Birkenfeld gelegenen Grundstücke nebst aufstehenden Gebäuden, deren Einrichtung und Zubehör sowie alle für das Elisabeth-Krankenhaus begründeten und bestehenden Rechte einschließlich aller entstandenen Forderungen.

Dementsprechend tritt die Stiftung in alle von dem bisherigen Rechtsträger für Zwecke des Elisabeth-Krankenhauses Birkenfeld eingegangenen Verpflichtungen und in dessen Rechte und Pflichten als Dienstherr ein.

Die Übertragung der Vermögensgegenstände seitens des bisherigen Rechtsträgers auf diese Stiftung soll unverzüglich nach Eingang der Genehmigung der Stiftung erfolgen, soweit nicht bereits der Übergang kraft Gesetzes (§ 82 BGB) mit der Genehmigung eintritt.

## **B. Satzung der Elisabeth-Stiftung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen

**Elisabeth-Stiftung des  
Deutschen Roten Kreuzes  
zu Birkenfeld/Nahe**

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Birkenfeld/Nahe.

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung dient der stationären und ambulanten Krankenbehandlung, der Pflege, der medizinischen und beruflichen Rehabilitation, der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und sonstigen schulischen und beruflichen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der einschlägigen Gesetze.
- (2) Sie errichtet, unterhält und betreibt die dafür notwendigen Einrichtungen, insbesondere
  - ein Krankenhaus mit einer Krankenpflegeschule
  - ein Berufsförderungswerk
  - ein Jugendwerk für Bildung und Soziales
  - ein Bildungsinstitut für Gesundheit und Soziales
  - Einrichtungen für Senioren

Weitere Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Stiftungszweck können geschaffen werden.

- (3) Die Einrichtungen sollen fortlaufend den Erfordernissen einer sachgerechten Erfüllung der gestellten Aufgaben angepasst werden.

---

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 3**

#### **Erfüllung des Stiftungszweckes**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3a**

#### **Einbindung, Kennzeichen**

- (1) Die Stiftung ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes und ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieser Satzung ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Stiftung bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Stiftung verbindlich.
- (3) Die Stiftung führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.
- (4) Die Stiftung hat die Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. zu beachten.

### **§ 4**

#### **Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
  - a) dem Grundstockvermögen und
  - b) ihrem sonstigen Vermögen.

- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
- a) das im Stiftungsgeschäft gewidmete unantastbare Vermögen,
  - b) das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftungen) und
  - c) das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

Das Vermögen der Stiftung besteht im Wesentlichen aus

- a) im Grundbuch von Birkenfeld/Nahe und Kirschweiler für die Stiftung eingetragenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte,
  - b) den auf diesen Grundstücken errichteten Gebäuden und baulichen Anlagen sowie den Einrichtungen der Gebäude.
- (3) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist stets von anderen Vermögensmassen so zu trennen, dass es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann. Der Bestand ist in ein Verzeichnis aufzunehmen. Dabei ist jede der in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen gesondert zu erfassen. Zu- und Abgänge des Vermögens sind laufend ersichtlich zu machen.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Nutzungen des Grundstockvermögens sowie aus dem sonstigen Vermögen wie insbesondere Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen. Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (6) Die Stiftung kann sich im Rahmen ihrer Zielsetzung an anderen Einrichtungen oder Trägerschaften beteiligen.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

1. der Verwaltungsrat
2. der Vorstand.

## § 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8, höchstens 13 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird vom Verwaltungsrat durch Beschluss bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband des Landkreises Birkenfeld und der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. sind kraft Amtes Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) Von den verbleibenden Mitgliedern werden
  - a) gewählt 3 Mitglieder vom Kreisverbandsausschuss des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband des Landkreises Birkenfeld. Von den gewählten Mitgliedern sollten 2 Mitglieder aus dem Bereich des Ortsvereines Birkenfeld sein. Der Vorstand des Ortsvereines Birkenfeld hat das Vorschlagsrecht;
  - b) gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates 3 weitere Mitglieder von den folgenden Stellen benannt:
    - dem für den Bereich Arbeit und Soziales zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz
    - der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
    - des Deutschen Roten Kreuzes-Trägergesellschaft Süd-West mbHoder anderen Vertretern der Rehabilitationsträger oder von Aufsichtsbehörden, die vom Verwaltungsrat benannt werden können.
  - c) bis zu 5 weitere Mitglieder vom Verwaltungsrat berufen bzw. abberufen.

Die Amtszeit der gewählten und benannten Mitglieder beträgt 5 Jahre. Sie richtet sich nach der Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 3a). Wiederwahl und Wiederbenennung der Mitglieder sind zulässig. Die entsendende Stelle kann ein Mitglied durch Benennung eines Nachfolgers abberufen.

Die Amtszeit des Nachfolgers endet mit Ablauf der restlichen Amtsperiode des Vorgängers.

- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrates bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl oder Benennung des Nachfolgers im Amt.  
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Verwaltungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Der Deutsche Rotes Kreuz Kreisverband des Landkreises Birkenfeld hat bezogen auf die Besetzung des Verwaltungsratsvorsitzenden das Erst-Vorschlagsrecht.  
Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft bei Bedarf und dann, wenn die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zweckes eine Sitzung beantragt, den Verwaltungsrat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung auf

elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

Zwischen Einladung und Sitzung müssen 7 volle Kalendertage liegen. Die Frist kann in dringenden Angelegenheiten verkürzt werden.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden werden dessen Aufgaben von einem der stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

Die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden richtet sich nach der Amtszeit der nach Abs. 3a) gewählten Mitglieder.

- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen.  
Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (7) Für alle Verwaltungsratsmitglieder sind von den jeweiligen entsendenden Stellen Stellvertreter zu wählen, zu benennen oder zu berufen. Der Vertreter nimmt im Verhinderungsfalle des Verwaltungsratsmitgliedes dessen Rechte und Pflichten in den Sitzungen wahr. Ist der ständige Vertreter des Mitglieds nach Abs. 3 verhindert, können sich die Verwaltungsratsmitglieder in den Sitzungen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen bzw. ihr Stimmrecht auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen. Dies gilt auch für den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (9) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (11) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Beschlüsse aus der Sitzung sind ohne nachträgliche schriftliche Stimmabgabe rechtswirksam. Ob die Verwaltungsratsitzung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden.

## § 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
- (2) Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie die Regelung der Vertretung bei dessen Verhinderung,
  - b) die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Haushalts- und Stellenpläne,
  - c) die Feststellung der Jahresrechnungsabschlüsse einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung von Erträgen und Überschüssen, die Abdeckung von Verlusten und die Bildung von Rücklagen für einzelne in § 2 Abs. 2 genannte Einrichtungen,
  - d) die Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Bestellung des Rechnungsprüfers und die Bestimmung des Umfangs der Rechnungsprüfung,
  - f) die Änderung, die Erweiterung oder die Beschränkung des Stiftungszweckes, die Vornahme von sonstigen Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung und der Anfall des Vermögens im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung, die Zulegung zu einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung,
  - g) die Kapazitäten, die Aufgabenstellung und die Auflösung bestehender sowie die Schaffung neuer Einrichtungen,
  - h) die Betriebsorganisation,
  - i) die Einstellung, Beförderung und Entlassung des Personals, soweit nicht dem Vorstand zur Erledigung übertragen,
  - j) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - k) die Beschlussfassung über die Durchführung von Baumaßnahmen und Beschaffungen,
  - l) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften oder Wechselverbindlichkeiten,
  - m) die Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
  - n) die Aufgaben, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Krankenhauswesen dem Kostenträger obliegen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die in Absatz 2 Buchstabe h) bis n) genannten Aufgaben ganz oder teilweise dem Vorstand zur selbständigen Entscheidung übertragen. Er hat auch das Recht, sich Entscheidungen, die zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören, selbst vorzubehalten und dem Vorstand Weisungen zu erteilen.
- (4) Für die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden und Sachverständige bei seinen Beratungen hören.

In Erledigungsausschüsse können nur Mitglieder des Verwaltungsrates berufen werden. Sie werden in den Erledigungsausschüssen durch ihre ständigen Vertreter im Verwaltungsrat oder durch Bevollmächtigte vertreten. § 6 Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Vertretung der Mitglieder sonstiger Ausschüsse wird vom Verwaltungsrat geregelt.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand kann aus 1 oder bis zu 3 Mitgliedern bestehen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt. Besteht der Vorstand aus mehr als 1 Person, ist ein Vorstandsmitglied als Vorstandsvorsitzender zu bestellen.

Die Bestellung des Vorstands kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die fachliche und persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Soweit die Satzung oder Entscheidungen des Verwaltungsrates nichts anderes bestimmen, obliegt dem Vorstand die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Führung der Verwaltungsgeschäfte, die Leitung des gesamten inneren Betriebes der stiftungseigenen Einrichtungen sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2)
  - (a) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu 2 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt. Die Vorstandsmitglieder sind nach außen alleinvertretungsbefugt. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ihre Verpflichtung zur Abstimmung im Innenverhältnis regelt für den mehrköpfigen Vorstand die durch den Verwaltungsrat hierzu zu erlassende Geschäftsanweisung.
  - (b) Im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches ist der Vorstand dem Verwaltungsrat dafür verantwortlich, dass die Aufgaben der Stiftung in sachlicher, finanzieller und persönlicher Hinsicht im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen, dieser Satzung und den vom Verwaltungsrat getroffenen Entscheidungen erfüllt werden.
- (3) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Stiftung mit dem Vorstand oder bei Interessenkollisionen eines Organmitgliedes, wenn die Entscheidung ihn selbst, Angehörige oder ihm nahestehende Personen betrifft, wird die Stiftung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemeinsam oder jeweils mit einem anderen Mitglied des

Verwaltungsrates vertreten. Gleiches gilt bei der Ausstellung von zur Vertretung der Stiftung im Falle der Verhinderung des Vorstands erforderlichen Vollmacht. Ständige Vertreter oder Bevollmächtigte der Verwaltungsratsmitglieder sind von der Vertretung der Stiftung ausgeschlossen.

## **§ 10 Beiräte der Stiftung**

- (1) Im Interesse der Stiftung und zur Unterstützung und Beratung des Verwaltungsrates können Beiräte gebildet werden.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt.

## **§ 11 Rechnungsjahr**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor jedem Rechnungsjahr die Haushalts- und Stellenpläne für die einzelnen in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen vorzulegen.  
Für jede Einrichtung sind die Erträge und Aufwendungen, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt auszuweisen und zum Ausgleich zu bringen.  
Rechnungsposten für organisatorische Einheiten, einzelne Personen oder Gegenstände, die mehreren Einrichtungen dienen, sind entsprechend dem Verhältnis ihrer Tätigkeit oder ihres Nutzens für die einzelnen Einrichtungen in deren Haushalts- und Stellenplänen in Ansatz zu bringen.
- (3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat die von den Rechnungsprüfern geprüften Rechnungsabschlüsse der einzelnen Einrichtungen spätestens zum 01. Juli des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Der Verwaltungsrat kann mit einer Dreiviertelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert

erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.

- (2) Der Verwaltungsrat kann mit einer Dreiviertelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 ändern oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Name, der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann mit einer Dreiviertelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck erweitern, wenn das Vermögen seit der Errichtung so zugenommen hat, dass auch der neue Zweck mit dem sonstigen Vermögen bzw. den Nutzungen des Vermögens dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (4) Der Verwaltungsrat kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, wenn dies der Zweckerfüllung dient.
- (5) Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.  
Bei einer Sitzverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stiftungsbehörde bedarf die Satzungsänderung zusätzlich der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

## **§ 13**

### **Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung**

- (1) Der Verwaltungsrat kann mit einer Dreiviertelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.  
Er wird erst wirksam, wenn der Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz e. V. zugestimmt und die Stiftungsaufsichtsbehörde ihn genehmigt hat.
- (2) Reichen das Vermögen oder die sonstigen Mittel der Stiftung nicht mehr aus, um die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig

zu erfüllen und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann, oder ist dies aus einem anderen Grunde unmöglich, hat der Verwaltungsrat die Stiftung aufzulösen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsgemäßen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder. Er wird erst wirksam, wenn der Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz e. V. zugestimmt und die Stiftungsaufsichtsbehörde ihn genehmigt hat.

## **§ 14 Vermögensfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Elisabeth-Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Elisabeth-Stiftung an den Deutschen Roten Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., der es für Zwecke:

- der stationären und ambulanten Krankenhausbehandlung,
- der Pflege,
- der medizinischen und beruflichen Rehabilitation und
- sonstige schulische und berufliche Förderungsmaßnahmen im Rahmen der einschlägigen Gesetze verwendet.

## **§ 15 Selbstverpflichtung**

Verwaltungsrat und Stiftungsvorstand verpflichten sich, die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

Bestimmungen, die nach der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. von Präsidium, Präsidialrat oder der VG-Bund verbindlich beschlossen worden sind oder Bestimmungen, die nach der Satzung Deutschen Roten Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. durch Landesverbandsausschuss, Präsidium oder VG-Land verbindlich beschlossen worden sind, sind auch für die Stiftung verbindlich. Dies gilt nicht für solche Bestimmungen, die den Stiftungszweck, den dauerhaften Bestand der Stiftung und des Stiftungsvermögens oder die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährden bzw. stiftungsrechtliche Regelungen oder Anordnungen, Vorgaben usw. der Stiftungsaufsicht widersprechen.

## **§ 16 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass die Stiftung

- ihre Pflichten aus dieser Satzung gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e. V. verletzt, insbesondere gegen die in § 4 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. im Sinne § 16 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nicht umsetzt oder
  - sonstige wichtigen Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet, so kann es nach Anhörung der Stiftung anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.
- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. fest, dass die Stiftung
- ihre Pflichten aus dieser Satzung gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in § 4 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. im Sinne der §§ 16 Abs. 2 a), 19 Abs. 1 Unterabs. 4 und 24 Abs. 3 Unterabs. 2 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. nicht umsetzt oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. gefährdet,
- kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. nach Anhörung der Stiftung anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

## **§ 17 Eilmaßnahmen**

- (1) Gefährdet die Stiftung wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes, kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Stiftung unmittelbar Weisung erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Stiftung hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Stiftung den Weisungen nicht unverzüglich, kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.
- (2) Gefährdet die Stiftung wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. der Stiftung

unmittelbar Weisung erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Stiftung hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Stiftung den Weisungen nicht unverzüglich, kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

- (3) Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V./des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. kann jederzeit eine Sonderprüfung veranlassen, welche die Einhaltung von Gesetz und Satzung durch die Stiftung kontrolliert. Hierfür entstehende externe Kosten trägt die Stiftung im Fall eines dadurch festgestellten Gesetzes- oder Satzungsverstoßes in voller Höhe, andernfalls zur Hälfte.

## **§ 18 Schiedsgericht**

- (1) Rechtsstreitigkeiten zwischen
  - a) der Stiftung und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie der Stiftung und dem/der Stifter untereinander, werden durch das beim Deutschen Roten Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. gebildete Schiedsgericht entschieden;
  - b) der Stiftung und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.
- (2) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes in der Fassung vom 30. November 2018, diese sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich, insbesondere stiftungsrechtlich, zulässig ist und die Stiftungsaufsicht keine andere Weisung erteilt.
- (4) Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 19**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung mit Stiftungsurkunde ist in der Kreisversammlung des Kreisverbandes Birkenfeld vom Roten Kreuz am 9. April 1965 und 15. April 1966 beschlossen worden.
- (2) Die 1. Satzungsänderung wurde am 13. Juli 1971 durch die Bezirksregierung Koblenz genehmigt.
- (3) Die 2. Satzungsänderung wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 06. März 1987 beschlossen und tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.
- (4) Die 3. Satzungsänderung wurde in der 90. Sitzung des Verwaltungsrates vom 15. März 1995 beschlossen und tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.
- (5) Die 4. Satzungsänderung wurde in der 113. Sitzung des Verwaltungsrates vom 07. Oktober 2004 beschlossen und tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.
- (6) Die 5. Satzungsänderung wurde in der 129. Sitzung des Verwaltungsrates vom 18. November 2011 beschlossen und tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.
- (7) Die 6. Satzungsänderung wurde in der 148. Sitzung des Verwaltungsrates vom 19. Februar 2019 beschlossen und tritt mit Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.
- (8) Die 7. Satzungsänderung wurde in der 165. Sitzung des Verwaltungsrates vom 28. November 2024 beschlossen und tritt mit Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.